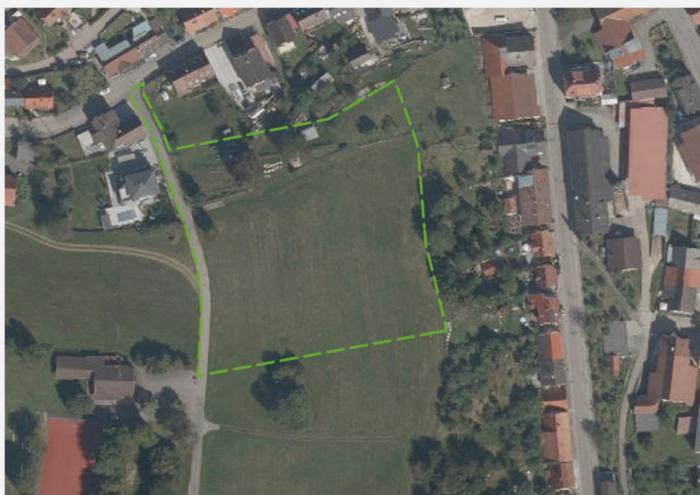




**BEBAUUNGSPLAN
„AM HÖHENWEG“
ORTSTEIL TREFFELHAUSEN**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Habitatpotenzialanalyse

MÄRZ 2023

Fortschreibung Januar 2024

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets	2
3	Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht	3
4	Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	6
5	Methodik - Habitatpotenzialanalyse	7
	5.1 Habitatstrukturen	
	5.2 Weitere Grundlagen	
6	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	11
	6.1 Habitateignung	
	6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum	
	6.2.1 Fledermäuse	
	6.2.2 Sonstige Säuger	
	6.2.3 Vogelarten	
	6.2.4 Reptilien	
	6.2.5 Holzkäfer	
	6.2.6 Sonstige Arten / Artengruppen	
7	Fazit	14
8	Hinweise - Fortschreibung	14
9	Quellen und Literatur	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Böhmenkirch beabsichtigt, im Ortsteil Treffelhausen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohnflächen am Rande vorhandener Bebauung zu schaffen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Hierzu wird das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums dahingehend überprüft, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchG), beeinträchtigt oder erheblich gestört werden.

2 Lage und Strukturen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 26, 27/1, 133, 345, 346, 347 und 348, die an bereits bebaute Bereiche südlich der Hubstraße anschließen und eine Weiterentwicklung an Wohnbauflächen ermöglichen sollen. Die Erschließung erfolgt über den westlich verlaufenden Höhenweg.

Die Erweiterungsfläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Teilortes Treffelhausen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans finden sich Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Ausprägung.

Der überwiegende Teil des Planbereichs wird von landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen dominiert. Im Norden und Westen befinden sich Hausgärten unterschiedlicher Nutzungsstruktur, teilweise mit Streuobstbestand, teilweise mit Kleinbauten. Die westliche Grenze bildet der Höhenweg. Im Osten begrenzen die Grünstrukturen angrenzender Hausgärten das Plangebiet.

Südlich und westlich der Bebauungsplangrenze schließen Wiesenflächen an. Außerhalb der Bebauungsplangrenze liegt eine geschützte Biotopstruktur („Hecke im Gewinn Breiten“).



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung geplanter Bebauungsplangrenze + Biotopstrukturen (Auszug aus dem Kartendienst LUBW, LGL)

3 Rechtliche Grundlagen - Artenschutzrecht

Die zentrale Vorschrift für den Artenschutz findet sich im § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hier sind für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbotstatbestände definiert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44a Abs.1 BNatSchG betroffen sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten der betreffenden Arten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützte Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht dem europäischen Recht unterliegen, ist zu prüfen, ob für diese Arten unersetzbare Biotopstrukturen zerstört werden.

Artenschutzrechtlich zu beachten sind Veränderungen der vorhandenen Grünstrukturen, die möglicherweise dazu führen können, dass betroffene Arten keine ausreichenden Ersatzhabitate finden, und somit der Verlust einzelner oder mehrerer Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten zu einem signifikanten und nachhaltigen Rückgang dieser Art führt. Dies ist vor allem der Fall, wenn Mangelhabitate betroffen sind.

Eine Betroffenheit dieser Habitate führt ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Regel zum Verstoß gegen das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei häufig und weit verbreiteten Arten, insbesondere bei Vogelarten mit geringen Anforderungen an ihre Niststätten, wie alle Freibrüter im Siedlungsbereich oder weit verbreitete Arten mit hohem Nistplatzspektrum führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Der Verlust einzelner Nistplätze ist in diesem Fall artenschutzrechtlich nicht relevant, da diese Arten im räumlichen Zusammenhang auf ein ausreichendes Angebot an Ersatzhabitaten zurückgreifen können.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind **besonders geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten nach Art 1 der RL 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie)
- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder Anhang B der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind **streng geschützte** Arten:

- Arten des Anhangs A der 338/97/EG-VO (EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

4 Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben können Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten verursacht werden. Die möglichen Auswirkungen sind nachfolgend aufgeführt.

Wirkfaktoren	Auswirkungen auf den Artenbestand
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenverkehr und Einrichtung von Lagerplätzen	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ✧ Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch Bau- und Fahrbetrieb ✧ Bodenverdichtung
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize infolge des Baustellenverkehrs Störungen durch Erschütterungen (nichtstoffliche Immissionen)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung ✧ Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit mit potenzieller Aufgabe von Gelegen, etc.
Stoffliche Immissionen (v. a. Stäube)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch Eingriffe in Vegetationsflächen und Grünstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung ✧ Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos, insbesondere im Entwicklungszeitraum von Jungtieren
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninnaspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust von Nahrungshabitaten ✧ Verlust von Brut- und Lebensräumen ✧ Verlust von Bodenfunktionen
Nutzungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Verlust der Habitataignung
Kulissen-, Barriere- und Fallenwirkung	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Meideverhalten von Offenlandarten ✧ Erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionen an Glasflächen
Betriebsbedingte Wirkungen	
Störwirkungen durch akustische oder optische Reize (Lärm + Licht)	<ul style="list-style-type: none"> ✧ Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten ✧ Verringerung des Nahrungsangebots für nachtaktive Arten ✧ Beeinträchtigung von nachtaktiven Insekten

Tabelle 1: Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

5 Methodik - Habitatpotenzialanalyse

Die Habitatpotenzialanalyse lässt Rückschlüsse auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu. Eine Erfassung potenzieller Habitatstrukturen für die entsprechenden Artengruppen bzw. Tierarten erfolgte bei einer Übersichtsbegehung der Grundstücke im Frühjahr 2023 mit Prüfung der Habitateignung der Flächen für Anhang-IV-Arten und Brutvögel.

Der Schwerpunkt zur Erfassung des Habitatpotenzials lag dabei auf Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. Artenschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind hierbei Altbaumbestände (Relevanz für Fledermäuse, Vögel, totholzbewohnende Käfer). Weiterhin wurde auf trockenwarme, steinreiche Areale für Reptilien geachtet

Nachweise oder Daten aus tierökologischen Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten lagen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor

5.1 Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum ist durch folgende Habitatstrukturen gekennzeichnet:

- Grünland mittlerer Nutzungsintensität
- Streuobstbestand mit Höhlenpotenzial
- Strauchgehölze
- Hausgärten
- Befestigte Flächen



Wiesenflächen im Bereich des Untersuchungsraums



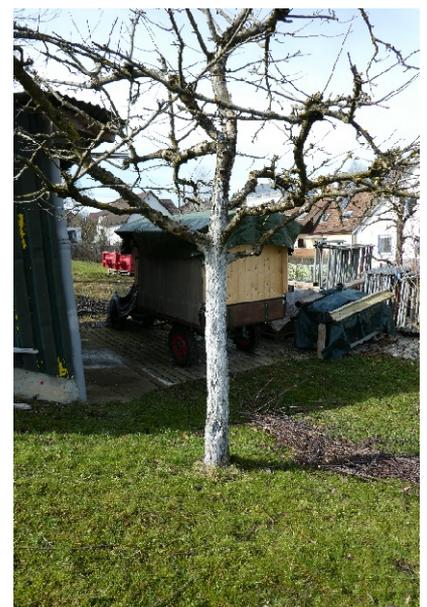
Laubbäume im Bereich der nordwestlich gelegenen Hausgärten



Hausgarten mit Streuobstbestand unterschiedlicher Alterstruktur. Mindestens die Hälfte der Bäume besteht aus Jungbäumen.



Obsthochstämme unterschiedlichen Alters mit gutem Pflegezustand, ohne Altholz oder Höhlenstrukturen





Höhlenstrukturen – Höhlen $\varnothing < 5$ cm
Keine Hinweise auf Nutzung durch
Fledermäuse



Hochstamm mit Habitatpotenzial



Habitatbaum mit Öffnungen / Spalten am Stammfuß
Kein Nachweis auf Fledermauskot oder Kotpillen von
Totholzkäfern

5.2 Weitere Grundlagen

Zur weiteren Beurteilung des Planungsraums wurden Daten aus dem Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg herangezogen.

Die Gemeinde Böhmenkirch hat nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung für die Anspruchstypen Streuobstgebiete und mittleres Grünland, Trocken- und Halbtrockenrasen und Kalkmagerrasen.

Anhand der Tabelle „ZAK-Arten mit Zuordnung zu Naturraum und Gemeinde“ sind für den Markungsbereich der Gemeinde Böhmenkirch (Schwäbische Alb) nachfolgend aufgeführte Landesarten der Gruppe A aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse gemeldet:

1. Vögel:	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	LA*
	<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	LA
	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	LA
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	LA
	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	LA
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	LA
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	LA
2. Fledermäuse:	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	LA
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	N**
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	LA
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	N
	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	LA

In der Auflistung der Arten der FFH-Richtlinie (Stand April 2018) sind in TK 25 Blatt 7325 folgende weitere relevante Arten im Umfeld des Untersuchungsraums aufgeführt:

1. Reptilien:	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	N
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N
2. Käfer:	<i>Osmoderma eremita</i>	Juchtenkäfer	LA

Für weitere relevante Arten, die unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallen, sind die erforderlichen Habitatstrukturen nicht gegeben oder das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Untersuchungsraums.

* LA Landesart Gruppe A - vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.

** N Naturraum - Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.

6 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

6.1 Habitateignung

Anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und der Lebensraumsprüche der in Frage kommenden Arten lässt das Plangebiet grundsätzlich das Vorkommen planungsrelevanter Arten erwarten. Im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung stehen Arten des Offen- und Halboffenlandes. Die Bedeutung der untersuchten Fläche liegt dabei in der Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen können nachfolgend aufgeführte artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen betroffen sein:

Arten Artengruppen	Habitat- potenzial	Betroffenheit	Untersuchungsrelevanz
Vögel	ja	ja	Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Höhlen- und Gebüschbrüter
Fledermäuse	gering	gering	kleinere Aushöhlungen an 1 Baum, keine direkten oder indirekten Hinweise auf Nutzung Prüfungsrelevanz bei Baum- fällung zwischen März und Oktober
Sonstige Säuger	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Reptilien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Amphibien	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Falter	nein	nein	keine geeigneten Habitatstrukturen
Holzkäfer	ja	möglich	Artenschutzuntersuchung xylobionter Käfer

Tabelle 2: Habitatstrukturen und Untersuchungsrelevanz

6.2 Ermittlung potenzielles Artenspektrum

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie kann im geplanten Maßnahmenbereich ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Als planungsrelevante Artengruppen sind auf Grund der vorgefundenen Habitatstrukturen Brutvögel und Holzkäfer näher zu betrachten.

6.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet finden sich für Fledermäuse kaum geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die vorhandenen Laubbäume weisen keine Höhlenstrukturen oder Spalten auf. Relevante Quartierstypen sind an 6 von 7 Obsthochstämmen aufgrund der geringen Altersstruktur bzw. dem guten Pflegezustand nicht vorhanden. Lediglich 1 Obsthochstamm weist 3 Höhlenstrukturen auf (keine Spechthöhlen), die Habitatpotenzial für Fledermäuse darstellen. Auf Grund der Beschaffenheit der vorgefundenen Strukturen (Höhlen mit Durchmesser < 5 cm und geringer Tiefe) können Winterquartiere und Wochenstuben ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Sommerquartier oder Tagesversteck für spaltenbewohnende Fledermausarten ist potenziell möglich. Hinweise auf die Nutzung waren nicht vorhanden (kein Nachweis von Fledermauskot oder Fraßreste im Bereich des Stammes).

Die Notwendigkeit einer Rodung des potenziellen Habitatbaumes im Rahmen künftiger Baumaßnahmen ist gegeben. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung eines Tötungsrisikos oder einer erheblichen Störung kann der Baum mit Quartierspotenzial ohne nähere Begutachtung in den Monaten Dezember bis Februar (konfliktarme, kalte Jahreszeit) entfernt werden. Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung kann in diesem Falle verzichtet werden.

Die Funktion der Fläche als potentielles Nahrungshabitat ist gegeben. Sofern es sich nicht um einen für den Fortbestand essentiellen Habitatbestandteil handelt, unterliegen Nahrungshabitate nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Ein relevanter Habitatverlust kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da im nahen Umfeld Strukturen vorhanden sind, die diesen Teilverlust kompensieren können.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Prüfungsrelevanz besteht nur im Falle einer notwendigen Rodung des Habitatbaumes zwischen März und November eines Jahres.

6.2.2 Sonstige Säuger

Südlich außerhalb des Planbereichs schließt eine hochgewachsene Heckenstruktur an, die unter Schutz gestellt ist. Mit dem Vorkommen von Haselsträuchern besitzt die Hecke Habitatpotenzial für ein mögliches Vorkommen von Haselmäusen.

Die relevanten Strukturen liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.3 Vogelarten

Brutmöglichkeiten finden sich in den betrachteten Bereichen in vorhandenen Laubbäumen und Obsthochstämmen, den geschützten Gebüschstrukturen und in den Gehölzen der Hausgärten.

Baumhöhlen an den Obstbäumen bieten geeignete Habitate für Höhlenbrüter. Gebüschbrüter finden entsprechendes Habitatpotenzial in angrenzenden Feldgehölzen. Wiesenflächen und Gehölzstrukturen bieten Nahrungshabitate für alle Vogelarten.

Ein Vorkommen stark gefährdeter planungsrelevanter Offenlandarten ist auf Grund ungeeigneter Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Der Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten und damit eine Betroffenheit der Artengruppe Vögel ist wahrscheinlich und wird daher als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.4 Reptilien

Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt Habitate mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen. Waldränder, Wacholderheiden oder Trockenmauern werden gerne besiedelt. Diese Strukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsraums. Ein Vorkommen der Art ist daher unwahrscheinlich.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

Zauneidechse

Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen und strukturreiche Habitatelemente mit einer Mischung aus Offenbodenbereichen, Steinen und dichter Vegetation. Für die Flächen innerhalb des Plangebiets wird auf Grund fehlender entsprechender Habitatstrukturen - keine vegetationsarmen, sandigen Sonnenplätze, kein Reproduktionshabitat - ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit der Art ist unwahrscheinlich und wird daher nicht als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.5 Holzkäfer

Juchtenkäfer

Der Juchtenkäfer als holzbewohnende Art bevorzugt Totholzelemente, vor allem in Obstgehölzen und Buchen mit hohem Mulm-Anteil. Ein Obsthochstamm im Untersuchungsraum bietet ev. günstige Voraussetzungen. Der Mulmanteil des Baumes war nicht abschätzbar.

Ein Vorkommen von geschützten totholzbewohnenden Käfern (Xylobionten) kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der Art ist möglich und wird daher als prüfungsrelevant betrachtet.

6.2.6 Sonstige Arten / Artengruppen

Weitere europarechtlich geschützte Arten können mangels geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV können aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Ein Vorkommen der aufgeführten streng geschützten Arten kann nach dem heutigen Stand nicht ausgeschlossen werden. Für die Artengruppen Vögel und Xylobionten wird die Durchführung einer entsprechenden Kartierung empfohlen (s. Tabelle Untersuchungsrelevanz). Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind – sofern die Untersuchungsergebnisse die Notwendigkeit ergeben - geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. CEF-Maßnahmen zu erarbeiten.

8 Hinweise - Fortschreibung

Im Jahr 2023 wurden die erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

a) Kartierungsergebnis Brutvögel

Die festgestellten Brutreviere von Feldsperling, Haussperling und Turmfalke liegen alle außerhalb des Eingriffsbereichs. Bruthabitate werden durch das geplante Vorhaben nicht zerstört, ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein. Für notwendige Rodungsmaßnahmen sollen, zum Schutz von im Eingriffsbereich vorkommenden Gebüsch- und Höhlenbrütern, die gesetzlichen Rodungszeiträume (01. Oktober bis 28. Februar) eingehalten werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

b) Untersuchungsergebnis xylobionter Käfer

Bei Untersuchungen Anfang April 2023 und Mitte November 2023 konnten keine Hinweise auf streng geschützte Käferarten (Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) gefunden werden. Damit kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

BAUGESETZBUCH (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GEMEINDE BÖHMENKIRCH: Bebauungsplan „Am Höhenweg“
Vorentwurf 2023 (VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH)

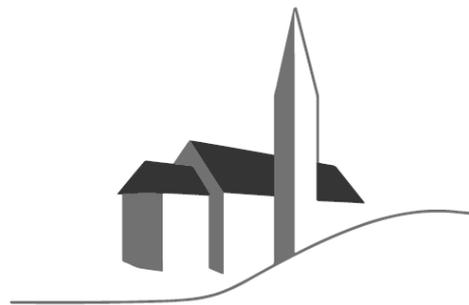
LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Informationssystem
Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Zwischenbericht)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND LANDWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG:
Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen)
vom 03. März 2021
Vollzugserlass zum Schutz von Streuobstbeständen; Ermessenskonkretisierende
Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG vom 09. April 2022

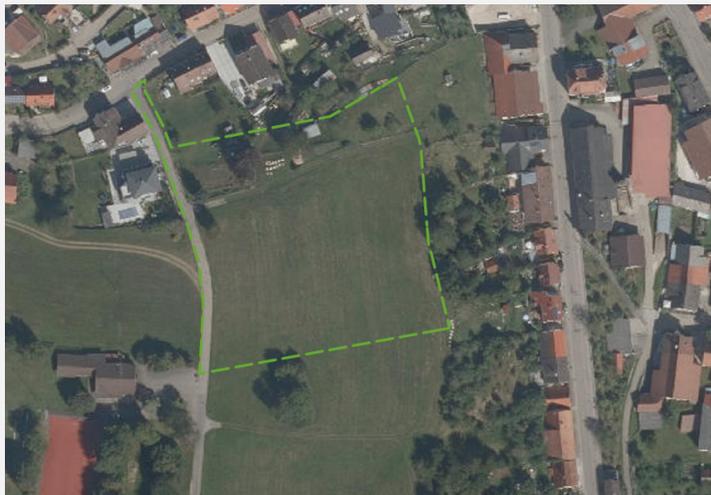
NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW) vom 23. Juni 2015, zuletzt
geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 /
17 / EU vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193) und die RICHTLINIE 2009 / 147 / EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung
wildlebender Vogelarten, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013 / 17 EU vom 13.
Mai 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)



Gemeinde **Böhmenkirch**
Landkreis Goppingen

**BEBAUUNGSPLAN
„AM HÖHENWEG“
ORTSTEIL TREFFELHAUSEN**



BRUTVOGELKARTIERUNG 2023

Januar 2024

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Brutvogelkartierung 2023

Bebauungsplan „Am Höhenweg“

Gemeinde Böhmenkirch, Ortsteil Treffelhausen
Landkreis Göppingen

Gefertigt 01.12.2023

Gemeinde Böhmenkirch, Ortsteil Treffelhausen
Bebauungsplan „Am Höhenweg“
Brutvogelkartierung 2023

Zeitraum: April bis Juni 2023

Auftraggeber:

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Auftragnehmer:

Stefanie Hermann
B.Eng. Landschaftsplanung
Buchenweg 4
73119 Zell unter Aichelberg
T. 0151 56165704
stefanie-hermann@mailbox.org

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Untersuchungsgebiet	5
	2.1 Lage	5
	2.2 Habitatstrukturen	6
3	Schutzgebiete	8
4	Methodik	9
5	Ergebnisse Brutvogelkartierung	10
	5.1 Planungsrelevante Arten.....	13
6	Konfliktprüfung	14
	6.1 Allgemein	14
	6.2 Planungsrelevante Arten.....	14
7	Fazit	16
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

1 Anlass

Die Gemeinde Böhmenkirch plant im Ortsteil Treffelhausen die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Höhenweg“. In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Um möglichen Konflikten mit im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Brutvögeln entgegenzuwirken, wurde die vorliegende Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 durchgeführt. Ziel dieser Brutvogelkartierung ist es festzustellen, welche planungsrelevanten Brutvogelarten potenzielle Reviere im Untersuchungsgebiet und den Kontaktlebensräumen haben, um entsprechende konfliktvermeidende Maßnahmen vorzuschlagen.

2 Untersuchungsgebiet

Für die Brutvogelkartierung wurden der Eingriffsbereich und die angrenzenden Kontaktlebensräume untersucht.

2.1 Lage

Das geplante Vorhaben liegt am südwestlichen Ortsrand von Treffelhausen und schließt an die vorhandene Bebauung an.

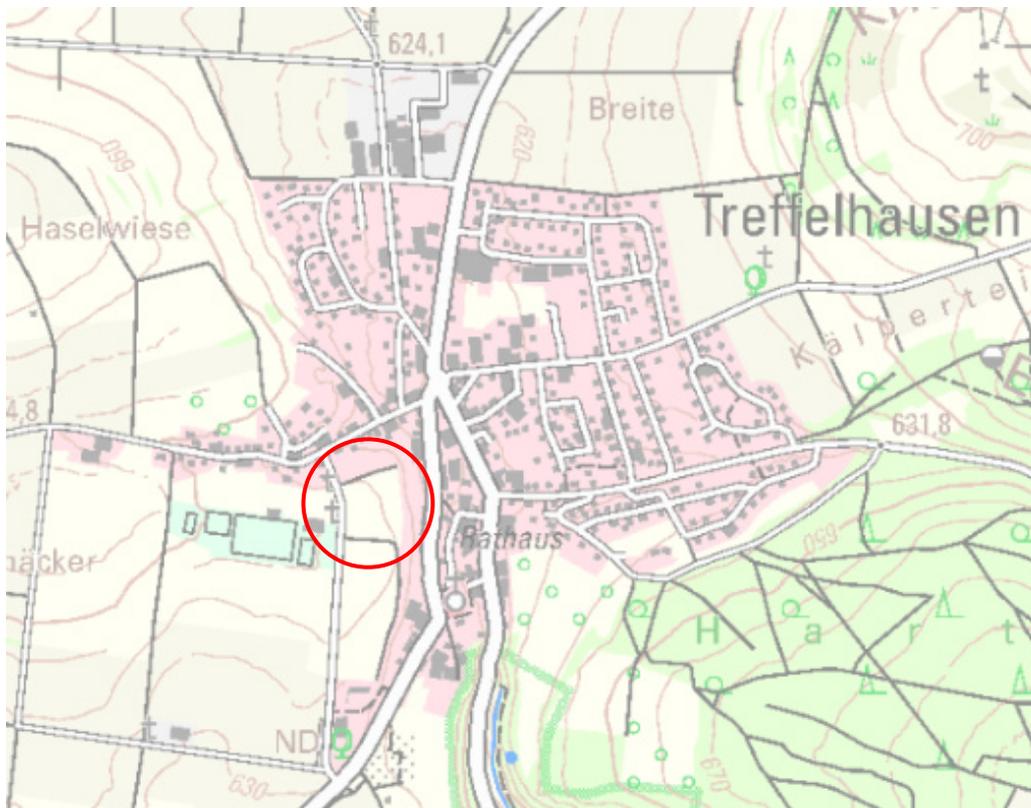


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Topographische Karte: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023).

2.2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktlebensräume können in folgende, vogelkundlich relevante Bereiche eingeteilt werden:

- Wirtschaftswiesen, baumlose Gebiete
- Heckenstrukturen
- Feldgehölz
- Streuobst mit Baumhöhlen
- Gebäude
- Hausgärten
- Einzelne Bäume oder Baumgruppen

Eingriffsbereich

Der Eingriffsbereich wird von einer baumlosen Wirtschaftswiese dominiert. Hierbei handelt es sich um eine artenarme Fettwiese mittlerer Standorte (LUBW, 2018). Im Norden verläuft ein Feldweg. An diesen grenzen Hausgärten mit unterschiedlichen Nutzungsstrukturen an. Zum Beispiel stehen auf Flurstück 133, von welchem der westliche Teil im Eingriffsbereich liegt, einzelne Obstbäume. Der Großteil dieser Obstbäume sind Halbstämme. Auf Flurstück 27/1 liegt im Eingriffsbereich ein Hühnerstall. Des Weiteren finden sich einzelne Bäume im nördlichen Eingriffsbereich.



Abbildung 2: Blick nach Nordosten auf den Eingriffsbereich.



Abbildung 3: Linkes Bild: Östlicher Eingriffsbereich mit direkt angrenzender Baumgruppe. Rechtes Bild: Bäume im Norden vom Eingriffsbereich.

Kontaktlebensraum

Der direkt angrenzende Kontaktlebensraum besteht im Norden und Osten aus Wohngebäuden und den dazugehörigen Gärten., im Süden aus Wirtschaftswiesen, während im Westen der Sportplatz liegt. Die nördlich und östlich gelegenen Hausgärten bestehen aus unterschiedlichen Strukturen. In einzelnen Gärten dominiert Zierrasen, während andere Hausgärten überwiegend Bäume oder Sträucher beherbergen. Das Sportgelände mit dem Gebäude des ortsansässigen Turnvereins wird von größeren Laubbäumen und Sträuchern eingefasst.



Abbildung 4: Linkes Bild: Gebäude des Turnvereins mit Gehölzen. Rechtes Bild: Hecke ausgewiesen als geschütztes Biotop.

3 Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung kommen zwei geschützte Biotop vor. Das Biotop mit dem Namen „Hecke im Gewann Breiten“ hat eine Größe von 0,0215 ha und grenzt im Süden an den Eingriffsbereich. Das zweite Biotop hat eine Größe von 0,3077 ha und liegt rund um den Sportplatz im Südwesten des Eingriffsbereichs. Es trägt den Namen „Hecken am Sportplatz Treffelhausen“.



Abbildung 5: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung (Kartengrundlage: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023)

4 Methodik

Die Brutvogelkartierung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) mittels einer Revierkartierung durchgeführt. Bei den Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Dabei wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Paare, Nistmaterial und Futter tragende Altvögel, Nester, warnende/verleitende Altvögel, sowie bettelnde oder flügge Junge geachtet (SÜDBECK et al, 2005).

Die vogelkundliche Untersuchung fand im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juni 2023 statt. Bei der Erfassung wurden auch die Kontaktlebensräume berücksichtigt. Insgesamt wurden fünf Tagesbegehungen durchgeführt. Die Begehungstermine können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungstermine Brutvogelkartierung.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft	Inhalte, Schwerpunkte
06.04.2023	08:15 – 09:45	-2 °C bis -1 °C, sonnig, wolkenlos	0 - 1	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel
25.04.2023	08:15 – 09:25	6 °C, bewölkt	1	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I,
09.05.2023	06:00 - 07:20	9 °C, leicht bedeckt	0 - 1	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
28.05.2023	05:45 – 07:05	10 °C, Sonne, wolkenlos	0 - 1	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel
11.06.2023	06:05 – 07:30	15 °C Sonne, wolkenlos	2 - 3	BV V, Bestätigung von Revieren aus BV III und IV, Nachweis Jungvögel

Aus den Tageskarten der fünf Begehungstermine wurde eine Karte erstellt, worin alle Vogelarten und ihre Fundorte, Singwarten und Reviere eingetragen sind (siehe Abbildung 6).

Anschließend wurden die planungsrelevanten Arten mit Status Brutvogel und -verdacht, welche aus den Gefährdungskategorien (Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg, Vogelschutzrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz) hervorgehen, in eine separate Karte eingetragen (siehe Abbildung 7). Für diese gefährdeten und geschützten Brutvögel erfolgte dann in einem weiteren Schritt die Prüfung, welche Konflikte das Vorhaben auf die dort vorgefundenen planungsrelevanten Brutvögel hat.

5 Ergebnisse Brutvogelkartierung

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Davon konnten 10 Vogelarten (Blaumeise, Dohle, Feldsperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel) dem Status Brutvogel oder -verdacht zugeordnet werden.

Die überfliegenden Vogelarten Buntspecht, Mäusebussard und Rotmilan wurden nicht in der Karte (Abbildung 6) eingetragen, da bei diesen Arten kein direkter Bezug zum Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde.

Nachfolgende Karte zeigt die Fundorte, Singwarten, Reviere aller 29 vorgefundenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Kontaktlebensraum:

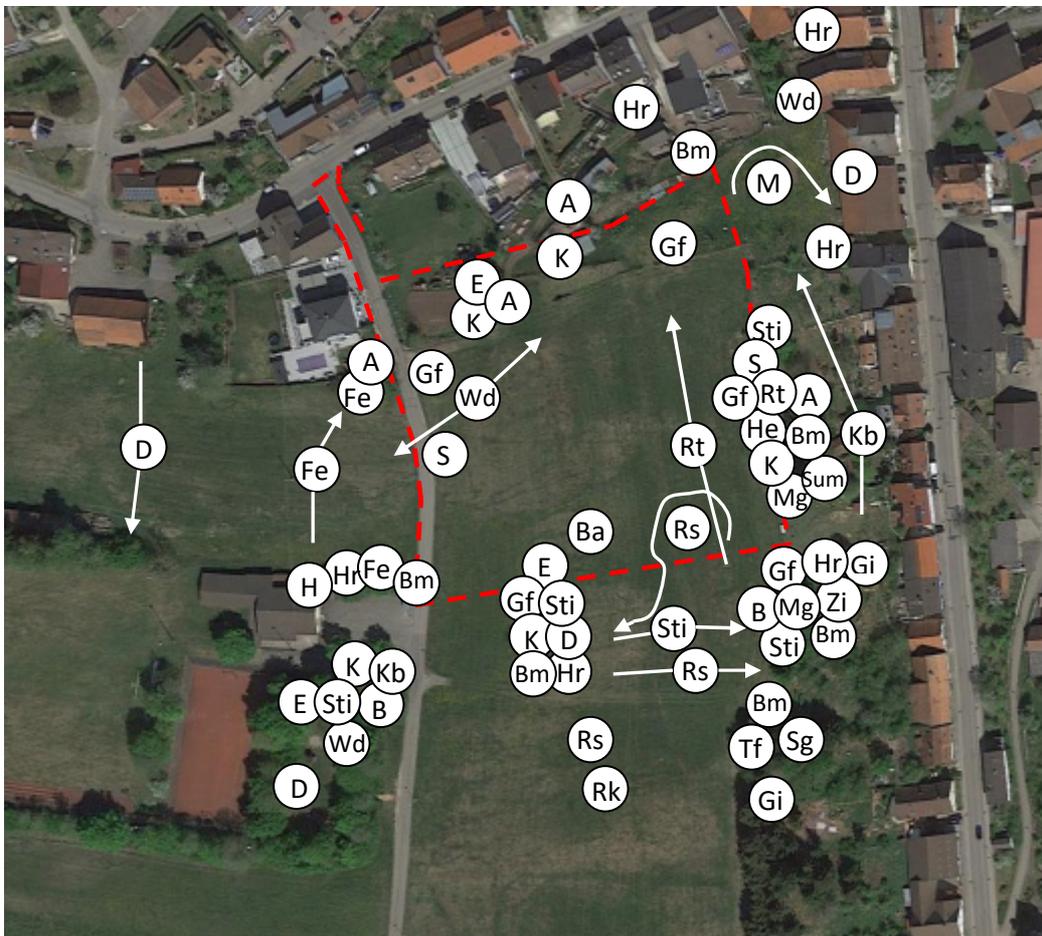


Abbildung 6: Fundorte der bei den Kartierungen gesichteten oder verhörten Vogelarten. Rote Linie = Eingriffsbereich (Kartengrundlage: Google Earth, 2023).

Als Nahrungsgäste wurden folgende gefährdeten und geschützten Arten im Untersuchungsgebiet und den Kontaktlebensräumen nachgewiesen: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star.

Folgende Beobachtungen wurden bei den Kartierungen gemacht:

- Der Haussperling brütete am Trauf des Gebäudes des Turnvereins Treffelhausen.
- Für den Feldsperling besteht ein Brutverdacht im Gebüsch vor dem Gebäude des Turnvereins Treffelhausen.
- Ein Turmfalken-Paar wurde öfters in der Krone der Nadelgehölze, südöstlich des Eingriffsbereichs beobachtet und verhört, so dass hier ein Brutverdacht besteht.
- Mehl- und Rauchschwalben nutzen den Eingriffsbereich und die Kontaktlebensräume für die Jagd nach Nahrung.
- Die typischen ubiquitären Arten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Grünfink usw.) hielten sich überwiegend in den Heckenstrukturen, welche sich außerhalb des Eingriffsbereichs befinden, auf.
- Die geschützten Arten Rotmilan und Mäusebussard wurden beim Überflug gesichtet.
- Der Star (Gefährdung Kategorie 3, Rote Liste Deutschland) wurde bei der Nahrungssuche beobachtet.

In nachfolgender Tabelle sind alle, während der Brutvogelkartierung erfassten, Vogelarten eingetragen.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume.

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

<p>Status: B: Brutvogel BV: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p>Schutzstatus:</p> <p>Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.</p> <p>D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020.</p> <p>3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p> <p>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p>
---	--

Tabelle 2: Im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesene Vogelarten.

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Arname	Status	6.4	25.4	9.5	28.5	11.6	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	N	x		x	x		-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	N	x					-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	x	x	x	x	x	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	N	x	x		x	x	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	ü				x		-	-	-	§
D	Dohle - <i>Coloeus monedula</i>	Bv			x		x	-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	x				x	-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Bv	x	x	x	x	x	V	V	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	N	x		x	x		-	-	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	Bv	x	x	x	x	x	-	-	-	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv	x		x	x	x	-	-	-	§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	B	x		x		x	-	V	-	§
He	Heckenbraunelle – <i>Prunella modularis</i>	N		x				-	-	-	§
Kb	Kernbeißer - (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	N	x		x			-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv	x	x	x	x	x	-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü				x	x	-	-	-	§§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	N			x		x	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	N					x	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N				x		-	-	-	§
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	N		x		x	x	3	3	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	N	x	x	x			-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü			x		x	V	-	I	§§
Sg	Sommergoldhähnchen – <i>Regulus ignicapillus</i>	N					x	-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	N	x	x			x	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	x		x	x	x	-	-	-	§
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>	N		x				-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	Bv		x	x	x	x	-	V	-	§§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	Bv			x	x	x	-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	N			x			-	-	-	§

5.1 Planungsrelevante Arten

Von den erfassten Vogelarten mit Status Brutvogel oder -verdacht kommen die drei planungsrelevanten Arten Feldsperling, Haussperling und Turmfalke im Kontaktlebensraum vor. Feldsperling und Haussperling haben ihr Brutrevier am oder in der Nähe des Gebäudes des Turnvereins Treffelhausen. Das Revier des Turmfalken liegt südöstlich des Eingriffsbereichs in den Baumkronen der dortigen Nadelgehölze. Weitere Turmfalken wurden um den Turm der St. Vitus Kirche gesichtet.

Auf die im Untersuchungsgebiet und Kontaktlebensraum vorkommenden gefährdeten und geschützten Nahrungsgäste wird im Weiteren nicht eingegangen, da Ausweichflächen durch weitere großflächige Nahrungshabitate im direkten Umfeld zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Abbildung 7 zeigt die Reviere der im Kontaktlebensraum vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten mit Status Brutvogel und -verdacht:

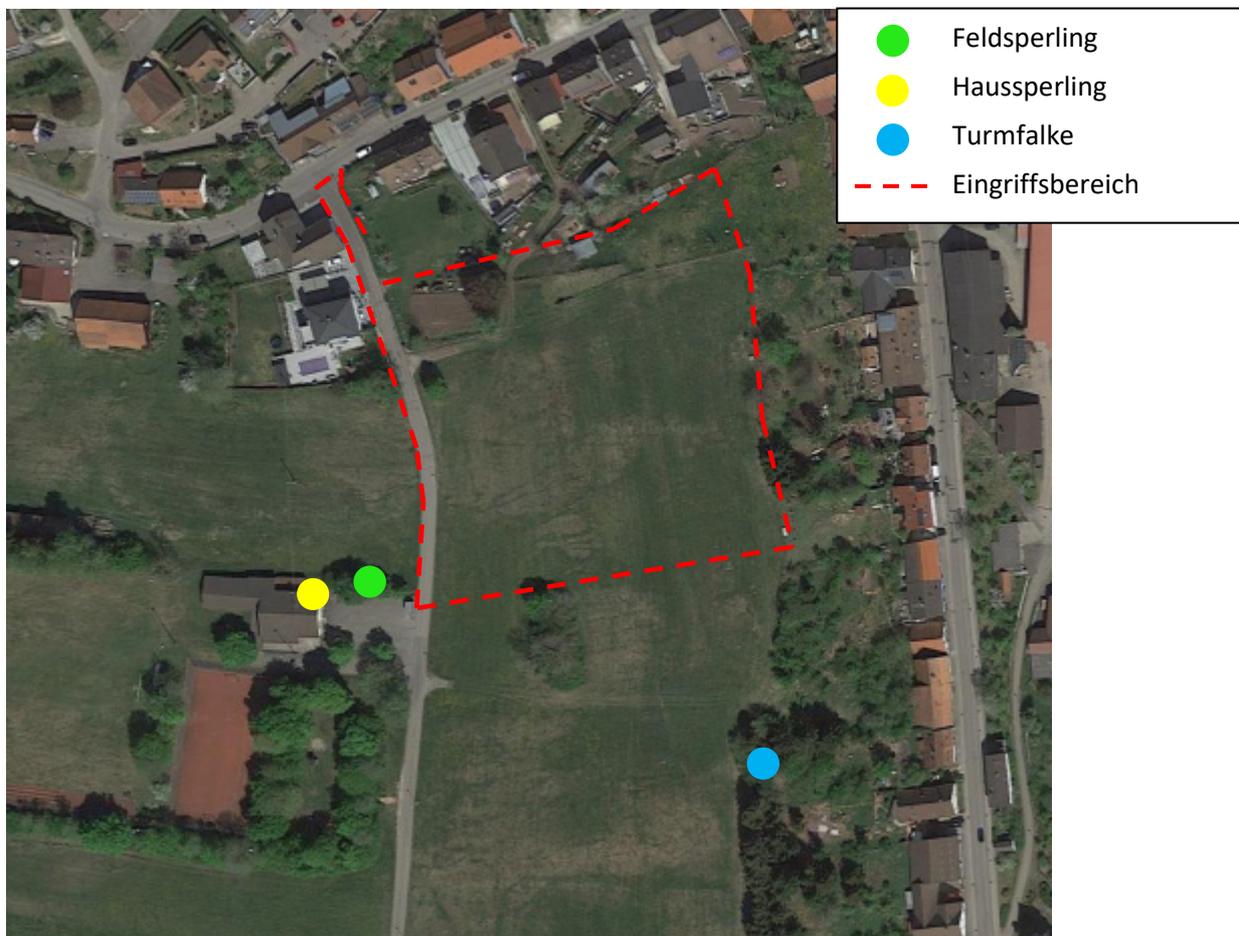


Abbildung 7: Reviere der planungsrelevanten Vogelarten (Kartengrundlage: Google Earth, 2023).

In Hinblick auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit, in Zusammenhang mit dem geplanten Bebauungsplan „Am Höhenweg“, werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten näher betrachtet.

6 Konfliktprüfung

6.1 Allgemein

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schadigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

6.2 Planungsrelevante Arten

Feldsperling

Das Brutrevier des Feldsperlings wurde im Gebüsch in der Nähe des Gebäudes des Turnvereins Treffelhausen nachgewiesen. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 3: Prüfung Verbotstatbestand Feldsperling.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es finden keine Eingriffe in das Gebüsch und somit Revier des Feldsperlings statt. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist dadurch aber nicht zu erwarten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Es finden keine Eingriffe in das Gebüsch und somit Revier des Feldsperlings statt. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Haussperling

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Brutrevier des Haussperlings nachgewiesen. Dieses befindet sich am Gebäude des Turnvereins Treffelhausen. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 4: Prüfung Verbotstatbestand Haussperling.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es findet kein Eingriff an dem Gebäude statt. Das Brutrevier für den Haussperling geht somit nicht verloren. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist dadurch aber nicht zu erwarten, da es sich beim Haussperling um einen Kulturfolger handelt. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Es findet kein Eingriff am Gebäude statt. Das Brutrevier für den Haussperling bleibt erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Turmfalke

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde ein Brutrevier des Turmfalken gefunden. Dieses befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum Eingriffsbereich, in einer Baumkrone von Nadelgehölz. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 5: Prüfung Verbotstatbestand Turmfalke.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Brutrevier befindet sich außerhalb vom Eingriffsbereich und bleibt somit für den Turmfalke erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist dadurch aber nicht zu erwarten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Das Brutrevier liegt außerhalb vom Eingriffsbereich und bleibt somit erhalten. Durch den größeren Aktionsradius und vorhandenem Grünland in unmittelbarer Nähe kommt es zu keiner Verschlechterung des Nahrungsangebots für den Turmfalke. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

7 Fazit

Die festgestellten Brutreviere von Feldsperling, Haussperling und Turmfalke liegen alle außerhalb des Eingriffsbereichs. Bruthabitate werden durch das geplante Vorhaben nicht zerstört, ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein. Für notwendige Rodungsmaßnahmen sollen, zum Schutz von im Eingriffsbereich vorkommenden Gebüsch- und Höhlenbrütern, die gesetzlichen Rodungszeiträume (01. Oktober bis 28. Februar) eingehalten werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26 – 39. Radolfzell.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2016): Brutvogelkartierung – Arbeitsanleitung für Brutvogel – Revierkartierungen im Auftrag der LANUV NRW

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen, Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg Band 19, Heft 1, Mai 2003

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 1, 5. ergänzte und überarbeitete Aufl., 266 S. – Karlsruhe.

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

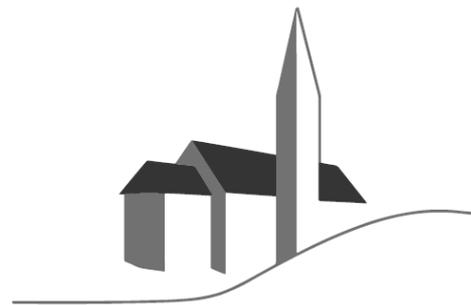
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 21.11.2023

Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 21.11.2023

Kartengrundlage Google Earth (2023): Gemarkung Treffelhausen [online],
48°41'23"N 9°53'19"E, Höhe 641 m,

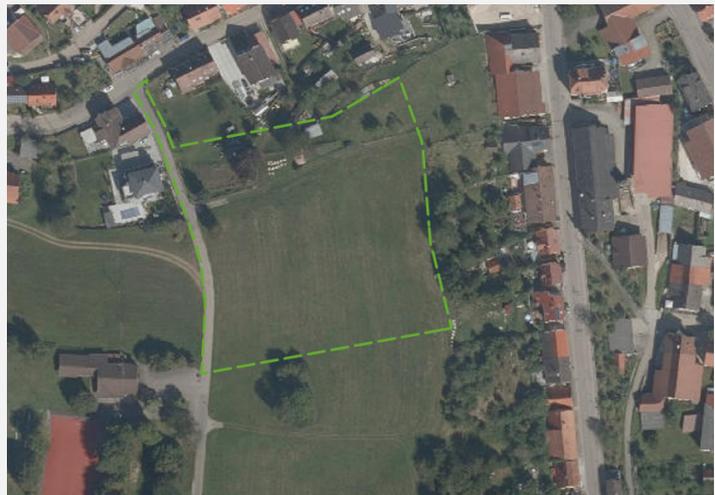
<http://www.google.com/earth/index.html> (Abruf 21.11.2023).



Gemeinde **Böhmenkirch**
Landkreis Goppingen

BEBAUUNGSPLAN „AM HÖHENWEG“

ORTSTEIL TREFFELHAUSEN



ARTENSCHUTZUNTERSUCHUNG XYLOBIONTE KÄFER

JANUAR 2024

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Artenschutz-Untersuchung xylobionter Käfer

nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bebauungsplan „Am Höhenweg“

Gemeinde Böhmenkirch, Ortsteil Treffelhausen
Landkreis Göppingen

Gefertigt 01.12.2023

Gemeinde Böhmenkirch, Ortsteil Treffelhausen
Bebauungsplan „Am Höhenweg“
Artenschutz-Untersuchung xylobionter Käfer
nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Zeitraum: April und November 2023

Auftraggeber:

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten und Landschaftsarchitektin
Pliensbacher Straße 2
73119 Zell unter Aichelberg
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Auftragnehmer:

Stefanie Hermann
B.Eng. Landschaftsplanung
Buchenweg 4
73119 Zell unter Aichelberg
T. 0151 56165704
stefanie-hermann@mailbox.org

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	5
2	Untersuchungsgebiet	5
2.1	Lage des geplanten Bebauungsplans	5
2.2	Schutzgebiete	6
2.3	Bestandserfassung.....	7
3	Methodik	8
4	Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5	Ergebnisse der Untersuchung	10
6	Fazit.....	12
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	13

1 Anlass

Die Gemeinde Böhmenkirch plant im Ortsteil Treffelhausen die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Höhenweg“. Bei diesem Vorhaben sind einzelne Obstbäume von der Planung betroffen. Diese Obstbäume wurden auf ihr Habitatpotenzial und ein mögliches Vorkommen xylobionter Käfer untersucht, welche nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage des geplanten Bebauungsplans

Das geplante Vorhaben liegt am südwestlichen Ortsrand von Treffelhausen und schließt an die vorhandene Bebauung an.

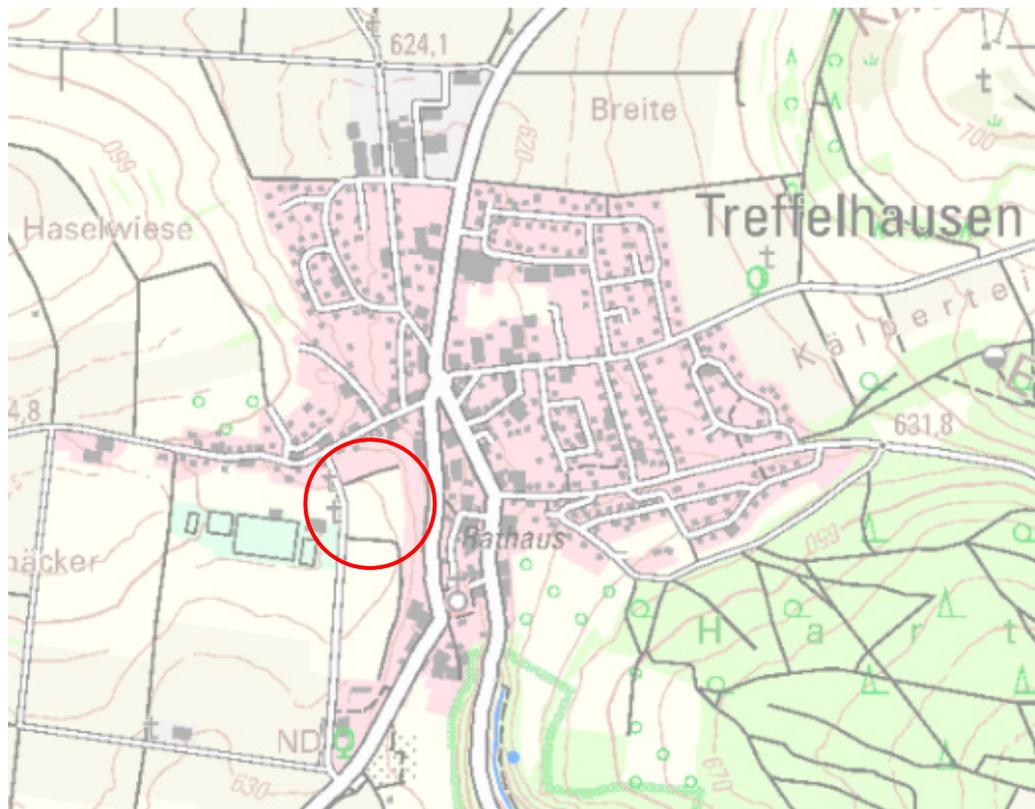


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Topographische Karte: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023).

2.3 Bestandserfassung

Ein Verdachtsbaum für ein Vorkommen xylobionter Käfer konnte erfasst werden, dieser befindet sich im Nordosten vom Plangebiet. Er steht im westlichen Teil von Flurstück 133 und somit noch im Eingriffsbereich für das geplante Vorhaben. Die Stammverlängerung des Obstbaumes und weitere Leitäste sind nicht mehr vorhanden. Nur noch zwei starke Seitenäste sind vital und bilden den übrig gebliebenen Teil der Baumkrone.

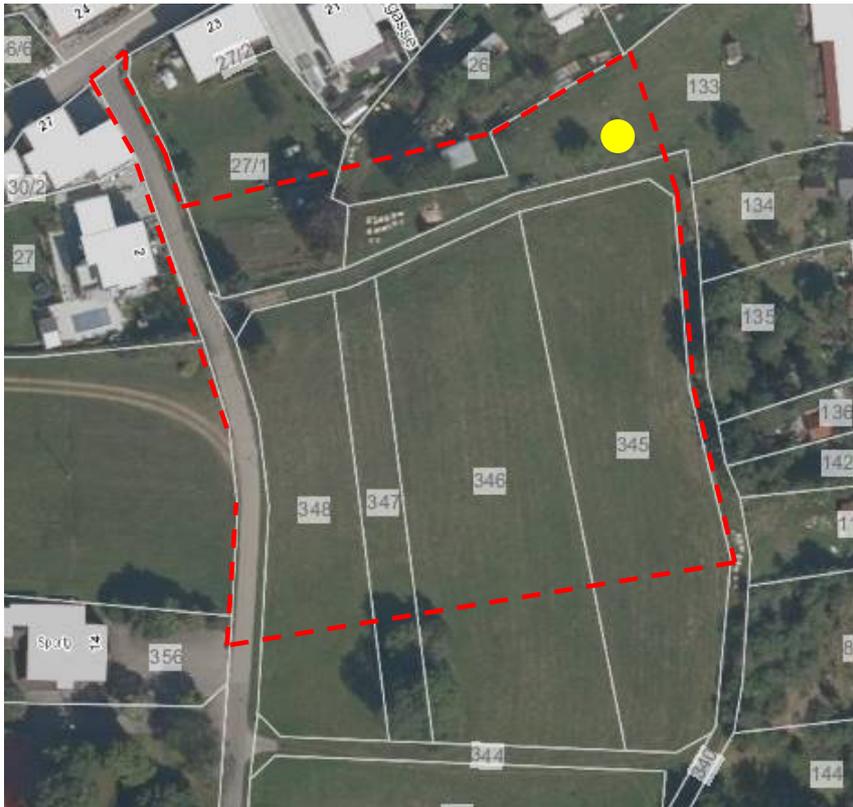


Abbildung 3: Gelber Kreis = Verdachtsbaum xylobionter Käfer (Kartengrundlage: LUBW Daten- und Kartendienst, 2023)



Abbildung 4: Verdachtsbaum für xylobionte Käfer.

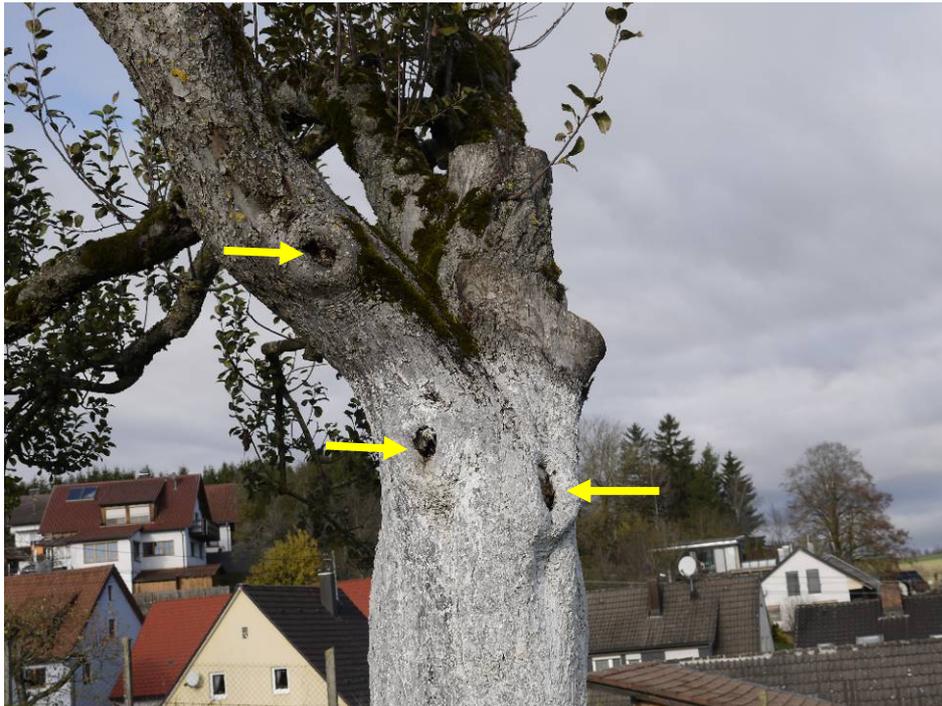


Abbildung 5: Verdachtsbaum mit kleineren Baumhöhlen.

3 Methodik

Am 06. April 2023 wurde eine Habitatpotenzialanalyse auf ein mögliches Vorkommen von xylobionten Käfern nach Anhang IV der FFH Richtlinie am Verdachtsbaum durchgeführt. Hierzu erfolgten das Absuchen des Stamms nach Kotpillen oder sonstigen Chitinresten und eine Untersuchung der vorgefundenen Baumhöhlen mittels Endoskop-Kamera. Die Untersuchung erfolgte nach den Methodenstandards von Albrecht et al. (2014) und LANUV NRW (2015).

Tabelle 1: Begehungstermin.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
06.04.2023	10:00 Uhr	-1 °C, sonnig, wolkenlos	Untersuchung Habitatpotenzial und Spuren xylobionter Käfer.

4 Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgende Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Käferarten. Die Datenrecherche ergab, dass sechs Käferarten ihr Verbreitungsgebiet weit außerhalb vom Planungsgebiet haben (LUBW, 2010). Im Plangebiet könnte potenziell der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) vorkommen.

Tabelle 2: Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
		Ja	Nein
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		X
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		X
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>		X
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>		X
Juchtenkäfer (Eremit)	<i>Osmoderma eremita</i>	X	
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>		X

Der Juchtenkäfer auch Eremit genannt gehört zur Familie der Rosenkäfer, diese benötigen zur Entwicklung ihrer Larven viel Mulm und einen intakten Holzmulmkörper (SCHAF-FRATH, 2017). Für das Vorkommen des Juchtenkäfers und anderer geschützter Käferarten müssen somit gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht, aber auch ein intakter Holzmulmkörper. Nur so können sich die Larven über die Jahre, in denen sie im Mulm leben, entwickeln.

5 Ergebnisse der Untersuchung

Bei der Untersuchung am 06.04.2023 wurde der Verdachtsbaum nach Spuren, welche auf ein potenzielles Vorkommen des Juchtenkäfers deuten, abgesucht. Für die Untersuchung der Baumhöhlen kam eine Endoskop-Kamera zum Einsatz. Die Baumhöhlen haben einen Durchmesser von < 5 cm und weisen keine große Tiefe auf. Mit Hilfe der Endoskop-Kamera wurden kein Mulm und auch keine Kotpillen im Innern entdeckt. Auch am Stamm und Stammfuß gelang keine Sichtung von Spuren, wie Kotpillen, welche auf ein Vorkommen xylobionter Käfer deuten.



Abbildung 6: Bild, aufgenommen mit der Endoskop-Kamera, aus dem Inneren des Verdachtbaumes. Zu sehen ist das Holz des Obstbaums.

Zufallsfund

Am 23.11.2023 kam es zu einem Zufallsfund am Verdachtsbaum. Hierbei wurden Kotpillen am Stammfuß entdeckt.



Abbildung 7: Kotpillen am Fuß des Verdachtbaumes.



Abbildung 8: Kotpillen direkt am Stamm des Obstbaumes.

Die Kotpillen konnten aufgrund ihrer geringen Größe und der kleinen Baumhöhle dem Gewöhnlichen Rosenkäfer (*Cetonia aurata*) zugeordnet werden. Dieser ist nach BNatSchG besonders geschützt. Im Vergleich benötigt der Juchtenkäfer zur Entwicklung große Baumhöhlen mit viel Mulm, dies liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Zudem sind die Kotpillen des Juchtenkäfers deutlich größer. Ein Vorkommen des Juchtenkäfers kann auch dadurch ausgeschlossen werden, dass im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Kontaktlebensraum keine alten Eichen, welche der bevorzugte Lebensraum von Juchtenkäfer sind, stehen. Bei einem Vorkommen alter Eichenbäume ist die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung von Obstbäumen in der näheren Umgebung erhöht.

6 Fazit

Anfang April 2023 wurde der Verdachtsbaum auf ein mögliches Vorkommen xylobionter Käfer untersucht. Bei dieser Untersuchung wurden keine Spuren, welche auf einen Habitatbaum für streng geschützte Käferarten, wie den Juchtenkäfer deuten, gefunden. Mitte November 2023 kam es zu einem Zufallsfund von Kotpillen am Stammfuß des Verdachtsbaumes. Diese konnten dem Gewöhnlichen Rosenkäfer zugeordnet werden, welcher nach BNatSchG besonders geschützt ist.

Da keine Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden konnte, kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs – Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

LANUV NRW (2015): Infosysteme und Datenbanken: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Artensteckbrief Eremit, Juchtenkäfer. Internetseite aufgerufen am 15.11.2023.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/kartiermethoden/155386>

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Stand: Juli 2010. Karlsruhe. 27 S

LORENZ, J. 2012: Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 300–306.

LORENZ, J. 2012: Historische Nachweise, gegenwärtige und Prognose der zukünftigen Bestandssituation des Eremiten (*Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763)) in Sachsen (Coleoptera: Scarabaeidae). Sächsische Entomologische Zeitschrift 7 (2012/2013) S. 3 – 29.

SCHAFFRATH, U. (2017): Artensteckbrief des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Hessen. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Kassel.

SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266

STEGNER, J. 2002. Der Eremit, *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Col., Scarabaeidae), in Sachsen: Anforderungen an Schutzmaßnahmen für eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. – Entomologische Nachrichten und Berichte 46: 213 – 238.

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 27.11.2023

Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 27.11.2023